

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 5

Artikel: Schuld-, Betreibungs- und Konkurs-Gesetz : diktiert die Rezession die Revision?

Autor: Martin, Gerlind

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schuld-, Betreibungs- und Konkurs-Gesetz

Diktiert die Rezession die Revision?

Entstanden ist es im letzten Jahrhundert, nun wird es revidiert: das Schuld-, Betreibungs- und Konkurs-Gesetz (SchKG). In einschneidenden Artikeln befasst es sich mit der Fürsorge: Zum Beispiel, wenn es um die Pfändung von Sozialhilfe geht oder dort, wo der Revisionsentwurf verlangt, beim Begehren um Anordnung der einvernehmlichen Schuldensanierung müssten die Kosten des Verfahrens sichergestellt sein. Ruth Meroni, Leiterin des Rechtsdienstes des Zürcher Fürsorgeamtes, und Mario Roncoroni vom Verein Schuldensanierung Bern beleuchten diese Themen – und die praktische Schuldensanierung – von der Praxis her (Seite 67 ff.). Während die Revision stockt, sucht eine Arbeitsgruppe nach Wegen, wie die zu stossenden Verhältnissen führenden Berechnungsgrundlagen der Betreibungsämter und Fürsorgestellen einander anzugleichen wären.

Für die Märzsession war das Traktandum Revision SchKG erwartet worden. Es hat sich verzögert: Der Bundesrat hatte die vom Ständerat verlangte Zusatzbotschaft noch nicht vorgelegt. Laut Fahrplan soll der Zusatz – der übrigens die Fürsorge nicht betrifft – im Mai in die ständerätliche Kommission, im Sommer in die Kleine Kammer und in die Differenzbereinigung.

Mit nur einer Stimme Unterschied unterlag in der vorberatenden Kommission des Nationalrates ein für die Fürsorgebehörden wichtiger Antrag: Ausser den «Unterstützungen» der im Gesetz seit alters her genannten «Hilfs-, Kranken- und Armenkassen» sollten ausdrücklich auch «Fürsorgeleistungen»

in den Katalog der «unpfändbaren Vermögenswerte» aufgenommen werden. Die Revision sei eine «gläubigerfreundliche Vorlage», mit der möglichen Pfändung von Sozialhilfe werde nun aber «zugunsten der Gläubiger übertrieben», sagte der Minderheitsprecher, der gegen die neu mögliche beschränkte Pfändbarkeit von Renten der Unfall- und Militärversicherung nicht opponierte. «Es ist doch geradezu grotesk, wenn Fürsorgeleistungen letztlich von Kleinkreditbanken gepfändet werden dürfen – für Kredite, die sie vorher, sei es fahrlässig oder nicht, ausgegeben haben.» Wer Sozialhilfe beziehe, dürfe gegenüber anderen SchuldnerInnen nicht bevorteilt werden, sagten die Gegner. Auch würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung vollunterstützter (also nicht pfändbarer) gegenüber nur teilunterstützter (mit pfändbarem Eigeneinkommen) KlientInnen stattfinden. Der Nationalrat lehnte den Minderheitsantrag ab, und auch der Ständerat gab der bundesrätlichen Variante den Vorzug.

Die Krux: unterschiedliche Ansätze

Die aufgrund der (unverbindlichen) «Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe» der SKöf errechneten Beiträge unterscheiden sich teilweise massiv vom «Existenzminimum», das auf den Betreibungsämtern festgelegt wird. Während die SKöF von der Anzahl

Personen in einem Haushalt ausgeht, werden beim betreibungsrechtlichen Existenzminimum die Grundbeträge nach Alter differenziert (drei Kinder-/Jugendliche-Gruppen). Das kann (unter Berücksichtigung der jeweiligen zusätzlichen Pauschalen) zu Unterschieden von zwischen 5 (beim 1 – 2-Personen-Haushalt) und 20 Prozent (bei grossen Familien) führen.

Fachleute in den Fürsorgebehörden stellten in den letzten zwei Jahren zunehmend fest, dass die Betreibungsbeamten die vorhandenen Spielräume nicht mehr ausnützten. «Früher war es für Betreibungsämter tabu, Leute zu pfänden, die regelmässig von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wurden», sagt auch SKöF-Geschäftsführer Peter Tschümperlin. Er ist sogar überzeugt: Auf den meisten Betreibungsämtern

Dienstleistungen sind nicht pfändbar

Nach wie vor besteht die Möglichkeit, in Lohnpfändung stehende KlientInnen über das betreibungsrechtliche Existenzminimum hinaus zu unterstützen – ohne dass diese Sozialhilfeleistungen den Gläubigern zugute kommen. Es geht dabei um Sonderleistungen, die im betreibungsrechtlichen Minimum nicht berücksichtigt, von der Sozialhilfe aber als wichtig für die Schuldnerin/den Schuldner eingestuft werden.

Derartige Ausgaben sind von den Sozialhilfeorganen direkt, via Bezahlung von Klientenrechnungen, zu übernehmen. Pfändbar sind nämlich ausschliesslich Sachwerte und Bargeld, nicht aber direkt bezahlte Dienstleistungen.

wurde davon ausgegangen, dass Fürsorgeleistungen nicht pfändbar sind, dass das Gesetz Gelder der Armenkassen mit Fürsorgeleistungen gleichsetzt.

Betreibungsämter unter Gläubigerdruck

Die Gesetzes-Revision und die Rezession aber brachten den Stein ins Rollen. Die GläubigerInnen wollen nun jeden Franken bei den SchuldnerInnen holen. Doch Annemarie Lanker, Leiterin des Sozialdienstes der Stadt Bern, relativiert die Zuordnungen von Bös und Gut: Grundsätzlich führe eine Erhöhung des betreibungsrechtlichen Minimums dazu, dass weniger Schulden eintreibbar seien – Gläubigerin sei gleichzeitig vermehrt auch die öffentliche Hand (bei Steuerschulden, geschuldeten AHV-Beträgen). Die allfällige Veränderung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums sei schlussendlich ein politischer Entscheid.

Arbeitsgruppe sucht Lösungen

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe bemühen sich die betroffenen Konferenzen (SKöF und Schweizerische Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten) und Vertreter des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) um eine Lösung des Problems. Demnächst, so Annemarie Lanker, soll den beiden Konferenzen ein Vorschlag unterbreitet werden. Tendenz: Erhöhung der Beiträge an Mehrpersonenhaushalte. Offen ist, wie die Auftraggeber der Arbeitsgruppe reagieren und wie ihre allfälligen Beschlüsse umgesetzt werden (können).

Gerlind Martin